

Gesetzliches Krankengeld für hauptberuflich Selbständige

Wahlerklärung

Wird kein späterer Termin benannt, wirkt die Wahl zum Beginn des auf den Eingang der Wahlerklärung folgenden Kalendermonats. Frühestens jedoch ab Beginn der Mitgliedschaft bzw. der Zugehörigkeit zum Personenkreis der hauptberuflich Selbständigen, sofern die Erklärung innerhalb von 2 Wochen nach Versicherungsbeginn abgegeben wird.

Bindungsfrist

An die Wahl des gesetzlichen Krankengeldes sind Sie 3 Jahre gebunden. In dieser Zeit haben Sie trotzdem die Möglichkeit, die Krankenkasse zu wechseln. Die Bindungsfrist endet vorzeitig, wenn Sie nicht mehr zum wahlberechtigten Personenkreis gehören. Nach Ablauf der Bindungsfrist gilt die Wahlerklärung weiter. Sie kann nach Ablauf der Bindungsfrist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden.

Beitragssatz für die Versicherung mit dem gesetzlichen Krankengeld

Ab Beginn der Gültigkeit der Wahlerklärung ist der allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen auf alle Einnahmen zu erheben.

Beginn des Krankengeldanspruchs

Für hauptberuflich Selbständige besteht der Anspruch ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

Höhe des Krankengeldes

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens, das der Beitragsberechnung für die freiwillige Mitgliedschaft zu Grunde liegt. Bei der Berechnung des Krankengeldes werden sonstige Einnahmen (z.B. Miet-, Kapitaleinkünfte usw.) nicht berücksichtigt.

Achtung: Die Mindestbemessungsgrundlage spielt hier keine Rolle. Dies bedeutet für Selbständige, die ein Einkommen unter der Mindestbemessungsgrundlage erzielen, dass das Krankengeld nur aus der tatsächlichen Höhe des Arbeitseinkommens berechnet wird. Selbständige, die kein oder ein Negativeinkommen erzielen, können daher kein Krankengeld erhalten.

Dauer des Krankengeldes

Der Anspruch auf Krankengeld besteht für längstens 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren für dieselbe Krankheit.

Beitragszahlung während des Krankengeldbezuges

Bei der Beitragseinstufung werden sämtliche Einnahmen zum Lebensunterhalt herangezogen. Es werden also nicht nur die Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit, sondern auch alle anderen Einkünfte (z.B. Einnahmen aus Vermietung, Kapitaleinnahmen usw.) berücksichtigt. Fällt das Arbeitseinkommen aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit teilweise oder vollständig weg, muss bei der Krankengeldberechnung das beitragspflichtige Einkommen neu ermittelt werden. Alle anderen Einkünfte werden in unveränderter Höhe bei der Beitragsberechnung berücksichtigt.

Beispiel:

Einstufung zur Mindestbemessung (2012) in Höhe von 1.968,75 EUR

Einkommen <u>vor</u> der Arbeitsunfähigkeit	Selbständige Tätigkeit:	1.400,00 EUR
	Kapitaleinnahmen:	200,00 EUR

Einkommen <u>während</u> der Arbeitsunfähigkeit	Selbständige Tätigkeit:	0,00 EUR
	Kapitaleinnahmen:	200,00 EUR

Berechnung des gesetzlichen Krankengeldes erfolgt aus 1.400,00 EUR

Denn: Es sind 1.400 EUR Arbeitseinkommen durch die Arbeitsunfähigkeit weggefallen.

Beitragsbemessung während des Krankengeldbezuges ergibt sich aus der Differenz zwischen 1.968,75 EUR und 1.400 EUR.

Bei negativen Einkünften besteht entsprechend weder ein Anspruch auf Krankengeld noch die Möglichkeit einer Beitragsreduzierung. In diesem Fall müssen Sie den Mindestbeitrag weiterbezahlen.